



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Bundeskanzleramt
Referat 412
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Auswärtiges Amt
Zentrale Beschaffungsstelle und Auftrags-
vergabe
Referat 118
Postfach 11 48
53001 Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Z b 1
Mohrenstraße 62
10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Referat O 4
Alt Moabit 101 D
10559 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 111
Alexanderplatz 3
10178 Berlin



Freiheit
Einheit
Demokratie

MDG Dr. Fridhelm Marx

Leiter der Unterabteilung IB
Wettbewerbs-, Verbraucher- und Preispoli-
tik, Öffentliche Aufträge

TEL +49 30 18615 6170

FAX +49 30 18615 7777

E-MAIL fridhelm.marx@bmwi.bund.de

INTERNET www.bmwi.de

AZ IB3-260500/37

DATUM Berlin, 27. Januar 2009

Bundesministerium der Justiz
Referat IIIB1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat Z C 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Er-
nährung
Referat 113
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Bundesministerium der Verteidigung
Referat Rü II 5
Fontainengraben 150
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Zinnowitzer Straße
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung
Referat B 15
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Z 22
Am Probsthof 78a

53121 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
Referat ZG I 3
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Bundesministerium für wirtschaftliche Zu-
sammenarbeit und Entwicklung
Referat 104
Adenauer Allee 139-141

53113 Bonn

Bundesministerium für Bildung und For-
schung
Referat Z 23
Heinemannstraße 2

53175 Bonn

nachrichtlich:

Bundespräsidialamt
Deutscher Bundestag
Deutscher Bundesrat
Bundesrechnungshof

BETREFF Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes
HIER Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 27.01.2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen.

Dies soll bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im Wesentlichen durch die vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben erfolgen. Hierzu wird die Möglichkeit der Durchführung Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen nach § 3 Nr. 1 Abs. 2 und 3 VOL/A an bestimmte Wertgrenzen gebunden.

Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten hält es der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2008 auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden, um die Dauer des Ausschreibungsprozesses bei den gebräuchlichsten Verfahren für Großprojekte der öffentlichen Hand zu verkürzen. Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und erkennt die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Verfahren an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist aufgefordert, diesen Beschluss für den Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) umzusetzen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

I. Nationale Verfahren; Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Abschnitt 1

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bitte ich, nachfolgende ergänzende Regelungen zu beachten:

1. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen des Bundes Beschränkte Ausschreibungen gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe d) oder Freihändi-

ge Vergaben gem. § 3 Nr. 4 Buchstabe f) durchführen. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit investiver Maßnahmen auszugehen, die eine solche Ausnahme rechtfertigt.

2. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gem. § 7 Nr. 4 sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend.
3. Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer unverzüglich auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de für die Dauer von mindestens einem Monat folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen dem entgegen:
 - Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Email-Adresse des Auftraggebers
 - Name des beauftragten Unternehmens
 - Gewähltes Vergabeverfahren
 - Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung)
 - Zeitraum der Ausführung

Die Vergabestellen stellen die zur Veröffentlichung bestimmten Angaben selbstständig auf dem Internetportal des Bundes ein.

II. EU-Verfahren; VOL/A – Abschnitt 2 und Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF)

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt.

III. Zuwendungsempfänger

Die vorgenannten Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VOL gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien bitte ich, dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

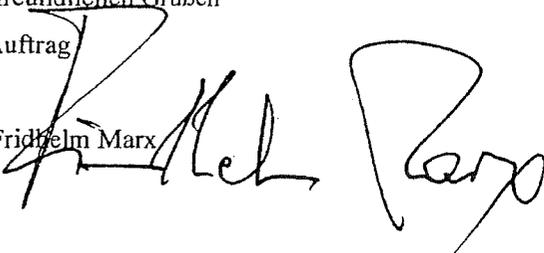
IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Regelungen sind sofort anzuwenden.
2. Die Regelungen treten am 31.12.2010 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Fridhelm Marx





Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbau
MDir Michael Halstenberg

Nur per E-Mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008 - 7154

FAX 030 2008 - 807 - 7154

E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes**
- **Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

- BEZUG
- 1) Erlass <B 15 - O 1095-524 vom 30. Oktober 2006> Einführungserlass zur Dritten Änderungsverordnung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung
 - 2) Erlass <B 15 - O 1082-102/11 vom 17. Januar 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben
 - 3) Erlass <B 15 8163.9/5 vom 05. September 2008> Eignungsnachweise durch Präqualifikation, Ergänzungserlass

AZ B 15 – 8163.6/1

DATUM Berlin, ____ . Januar 2009

Die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche beziehen sich auch wesentlich auf den Baubereich. Die Investitionsmittel für Baumaßnahmen werden erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind,



SEITE 2 VON 7 befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

1. Bezug nehmend auf den Einführungserlass (**Bezug 1**) sind ergänzend zu den geltenden Regelungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

2. Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform „www.bund.de“ und ggf. im Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Un-



SEITE 3 VON 7

ternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird insbesondere auf den Erlass: "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben" (**Bezug 2**) hingewiesen.

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben (**Bezug 3**). Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

4. Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.
5. Ergänzend wird auf die Verfahrensregelungen im Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2008) unter der Richtlinie zur Nr. 111 Ziffern 1.1.3 und 6 hingewiesen.

II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

1. In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.



SEITE 4 VON 7

2. Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben hiervon unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

3. Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal erforderlich sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke).

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (siehe auch § 18a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

III. Evaluierung

2. Zur Evaluierung der hier vorgesehenen Maßnahmen, ist halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2009, zu berichten.

In den Bericht sollen folgende Informationen enthalten sein:

- a. Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:
 - die Art der Vergabe
 - die geschätzten Kosten



- die Auftragssumme
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer :
 - die Art der Vergabe
 - die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen
 - die Anzahl der abgegebenen Angebote
 - der Namen des Unternehmens das beauftragt wurde

Das beiliegende Exceldatenblatt bitte ich für die Berichterstattung zu verwenden. Berichte sind für jedes Bundesland sowie für das BBR zusammenfassend vorzulegen.

3. Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich diese ebenso im Bericht mit aufzunehmen.

In Bezug auf die Berichtswege wird auf die Routinen der Berichterstattung bei der Vergabestatistik verwiesen.

IV. Hinweise für die Beauftragung Freiberuflicher Leistungen

1. Für die Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte des § 2 Vergabeverordnung (VgV), geändert durch Verordnung Nr. 1422/2007 der Kommission vom 02. Dezember 2007, ist die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) uneingeschränkt anzuwenden. Hinsichtlich der Erleichterungen im Rahmen des Konjunkturpakets verweise ich auf meine Ausführungen zu II, in Verbindung mit den Regelungen nach § 14 Abs. 2 VOF. Danach kann die Frist für den Antrag auf Teilnahme auf 15 Tage bzw. bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung sogar auf 10 Tage verkürzt werden.

2. Bei der Vergabe dieser Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nur die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts (z.B. sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung) zu beachten.



V. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VOB gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bundesministerien haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.

VI. Geltungsdauer

Die Regelungen nach **I.** bis **II.** gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

Im Auftrag

MDir Michael Halstenberg



Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau,
Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1
POSTANSCHRIFT 53175 Bonn

TEL 0228 300-5121
FAX 0228 300 807-5121

E-MAIL ref-S 12@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanung- und -bau GmbH

Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; 16.3: -; Abwicklung von Verträgen

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes**
- **Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

BEZUG 1) Besprechung im BMVBS am 13.01.2009
Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS):
2) Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 – S18/7192.70/11-471931 – RVP
3) Nr. 26/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.10/013/562843 – VOB, Ausgabe 2006
4) Nr. 28/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.25/013/563034 – VOF, Ausgabe 2006
5) Nr. 09/2008 vom 02.06.2008 – S12/7134.35010-865488 – Eignungsnachweis durch Prä-
qualifikation

AZ S 12/7134.35/010-.....
DATUM Bonn, 21.01.2009

(1) In der Besprechung mit den Abteilungsleitern der Obersten Straßenbaubehörden der Länder am 13.01.2009 (**Bezug 1**) in Bonn habe ich die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche, welche sich umfassend auch auf den Baubereich beziehen, erläutert. Darin werden die Investitionsmittel für Baumaßnahmen erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.



(2) Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind, befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte

(3) Ergänzend zu den geltenden Regelungen zum § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A (**Bezug 3**) sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

(4) Angesichts des daraus zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist insbesondere auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind bei Anwendung von Nr. 3 daher einzuhalten:

a. Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.bund.de und ggf. im eigenen Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

b. Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

(5) Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Un-



ternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird auf die Regelungen im ARS Nr. 9/2008 (**Bezug 5**) ausdrücklich hingewiesen.

Ergänzend gilt:

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

(6) Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Hierbei sind die einschlägigen Regelungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen zu Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben zu berücksichtigen.

II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

(7) In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.

(8) Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben insofern unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für



den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

(9) Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18 a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich. Hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke erforderlich.

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (§ 18 a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

III. Erleichterungen bei der Vergabe von Prüflingenleistungen

(10) In meinem ARS Nr. 28/2006 (**Bezug 4**) habe ich unter Ziffer II Nr. (3) geregelt, dass bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen, die vom Bund finanziert werden, unterhalb der in § 2 der VgV genannten EU-Schwellenwerte die VOF, Ausgabe 2006 sinngemäß anzuwenden ist.

Unabhängig davon stimme ich zu, dass bei der Beauftragung von Prüflingenleistungen, die gemäß der Ausgabenzuordnung vom Bund getragen werden, aufgrund der mit ARS Nr. 13/2006 (**Bezug 2**) bekannt gemachten Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung von Prüflingenleistungen diese im vereinfachten Verfahren analog der Beauftragung von Ingenieurleistungen aus dem Geltungsbereich der HOAI beauftragt werden können.

Die Regelungen im ARS Nr. 28/2006 zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes bleiben hiervon unberührt.



IV. Evaluierung

(12) Zur Evaluierung der Maßnahmen ist jeweils zu Quartalsende zu berichten.

Diese Berichtspflicht wird mit den im Rahmen von MELVER übermittelten Daten erfüllt.

(13) Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich mir diese gesondert zu berichten.

V. Geltungsdauer

(14) Die Regelungen unter den Ziffern **I** bis **III** gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

VI. Beschleunigung der Abwicklung von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken

(15) Durch die Konjunkturpakete wird mit einer erheblichen Zunahme von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken gerechnet. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich mit kurzen Einzel-
fristen für Verkehrsbeschränkungen abzuwickeln. Daher sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Generell ist die Baubetriebsform 2 (BF 2) sowie eine darauf abgestimmte, realistische Bauzeit in den Vergabeunterlagen vorzusehen.
- Vertragliche Vereinbarung einer Beschleunigungsvergütung (Bonus bzw. Malus) bei Unterschreitung bzw. Überschreitung der vertraglich vorgesehenen Bauzeit und
- Bauzeitverkürzung im Wettbewerb durch Zulassung von Nebenangeboten für eine Verkürzung der Einzel-
fristen für Verkehrsbeschränkungen.

(16) Die nachträgliche Beschleunigung laufender Baumaßnahmen ist nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit mir zu vereinbaren.

VII. Sonstiges

(17) Von Ihrem Einführungserslass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.



SEITE 6 VON 6

(18) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

(19) Im Vorgriff auf die anstehende Veröffentlichung zur Fortschreibung des „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ habe ich als **Anlage** die mit Ihnen bereits abgestimmten Vordrucke des Teils 1 einschl. der zugehörigen Richtlinien-texte sowie die Datei des Vergabe- bzw. EG-Vergabevermerks beige-fügt.

Ich habe keine Bedenken, wenn diese Unterlagen ab sofort bei neuen Vergabeverfahren angewandt werden.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

Anlagen: CD ROM mit:

- Richtlinien-text Teil 1 des HVA B-StB (Ausgabe 12/08)
- Vordrucke des Teils 1 des HVA B-StB (Ausgabe 12/08)
- Vordrucke HVA B-StB-Vergabe- bzw. EG-Vergabevermerk

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Bernd Törkel

Abteilungsleiter Wasserstraßen,
Schifffahrt

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden
aus den Bereichen Seeverkehr, Binnen-
schifffahrt und Wasserstraßen

Eisenbahn-Bundesamt, Bonn
Bundeseisenbahnvermögen, Bonn

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4235

FAX 0228 300-807-4235

E-MAIL Ref-WS13@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof, Bonn

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für
Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der Hanse-
stadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes
- Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

BEZUG Erlass vom 05.06.2008 – WS 13/5256.3/1-2008 - Eignungsnachweis durch Präqualifikation
AZ WS 13/5256.6/2
DATUM Bonn, 15.01.2009

Die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche beziehen sich auch wesentlich auf den Baubereich. Darin werden die Investitionsmittel für Baumaßnahmen erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherzustellen, soll der Rückgriff auf



Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind, befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte

1 Ergänzend zu den geltenden Regelungen in der VV-WSV 21 02 (VHB) zum § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und zum § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

2 Angesichts des erwarteten Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist insbesondere auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind bei Anwendung der Nr. 1 daher einzuhalten:

2.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform „www.wsv.de“ und „www.bund.de“ zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

2.2 Zur Unterstützung der Einstellung der o.g. Informationen steht im WSV-Intranet das Formblatt 125 und das bekannte Eingabemodul unter „Login/Ausschreibungsdatenbank“ zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen sind die Regelungen nach Nrn. 2.1 ab dem



SEITE 3 VON 5 01.03.2009 anzuwenden.

3 Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird auf die Regelungen im Bezugserlass ausdrücklich hingewiesen.

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

4 Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt zu beachten.

II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

1 Der Europäische Rat fordert (s. Schlussfolgerungen vom 12.12.2008) insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme von Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.

2 Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben insofern



unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

3 Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich (hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal erforderlich sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke).

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (siehe auch § 18a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

III. Evaluierung

1 Zur Erfüllung einer Berichtspflicht sind die in der Vergabestatistik enthaltenen Daten ausreichend. Hierfür sind ggf. folgende Informationen erforderlich:

- a. Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer:
 - die Art der Vergabe (Feld VAS in der Vergabestatistik)
 - die geschätzten Kosten (Feld Kosten in der Vergabestatistik)
 - die Auftragssumme (Feld Auftragssumme in der Vergabestatistik)
- b. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer:



SEITE 5 VON 5

- die Art der Vergabe (Feld VAS in der Vergabestatistik)
- die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen
(Feld BeZ in der Vergabestatistik)
- die Anzahl der abgegebenen Angebote (Feld BiZ in der Vergabestatistik)
- der Namen des Unternehmens das beauftragt wurde (Feld AN in der Vergabestatistik)

2 Über Erfahrungen der Vergabestellen, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnten, bitte ich halbjährlich, jeweils Ende Juni und Dezember, erstmals zum 30. Juni 2009, zu berichten.

IV. Geltungsdauer

Die Regelungen unter den Ziffern I bis II gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

V. Sonstiges

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 21 03 unter Abschnitt 2.2 (WSV-Intranet) aufgenommen.

Im Auftrag
Bernd Törkel

Anlage: Formblatt 125



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft
und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7100

FAX 030 2008-1972

E-MAIL michael.halstenberg@bmvbs.bund.de

An die
für das Bauwesen zuständigen
Obersten Landesbehörden

Bauverwaltungen der Länder

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- gemäß Verteiler -

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes
- Maßnahmen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen im Bundeshoch- und Zuwendungs-
bau**

AZ B 10 - 8.115.5/0
DATUM Berlin, .01.2009

Die Bundesregierung hat beschlossen, mit einem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes der globalen Konjunkturkrise entgegenzuwirken. Zur Stärkung der Wachstumskräfte und Sicherung der Arbeitsplätze werden zusätzliche Investitionsmittel für Bau- maßnahmen des Bundes und vom Bund geförderte Zuwendungsbaumaßnahmen bereitgestellt. Damit das zusätzliche Investitionsvolumen ebenso wie die bereits veranschlagten Investi-



SEITE 2'

onsmittel in den Jahren 2009 und 2010 wirksam werden, sollen zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen Verwaltungsverfahren befristet vereinfacht werden:

I.

Anhebung der Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes von derzeit 1 Mio. € auf 5 Mio. €

Die Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes wird nach VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO ab sofort von 1 Mio. € auf 5 Mio. € angehoben. Baumaßnahmen bis zu dieser Ausgabengrenze müssen nicht einzeln veranschlagt werden und unterliegen dem vereinfachten Veranschlagungsverfahren gemäß RBBau Abschnitt D.

Bei der Erteilung von Aufträgen an die baudurchführende Ebene bestimmt die Fachaufsicht führende Ebene Art und Umfang der Bauunterlagen. Sie legt fest, ob und in welchem Umfang Beschaffungsalternativen zu untersuchen sind. Die Fachaufsicht führende Ebene ist auch dafür verantwortlich, dass die Investitionen unter Lebenszyklusgesichtspunkten wirtschaftlich sinnvoll sind. Für die Kostenermittlung und Erläuterung der Baumaßnahmen sind die Muster 6 und 7 RBBau analog zu verwenden. Die Fachaufsicht führende Ebene prüft und genehmigt die Bauunterlagen in eigener Verantwortung.

Darüber hinaus sind von der Regelung alle in Planung befindlichen zivilen Baumaßnahmen bis zu der Ausgabengrenze von 5 Mio € betroffen, die bislang im Bundeshaushalt 2009 nicht veranschlagt sind oder im Wirtschaftsplan des Sondervermögens veranschlagt werden.

Zur beschleunigten Umsetzung der bereits veranschlagten Baumaßnahmen bis zu der Ausgabengrenze von 5 Mio €, für welche die Bauunterlagen gemäß § 24 Abs. 3 BHO noch nicht baufachlich genehmigt oder haushaltsrechtlich anerkannt vorliegen, werden diese in einem vereinfachten Verfahren (reine Plausibilitätskontrolle) genehmigt, anerkannt und von der Bauverwaltung als Kleine Baumaßnahmen durchgeführt.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen mit Ausnahme der nach L 1 RBBau bitte ich im



übrigen wie folgt zu verfahren:

- Die Fachaufsicht führende Ebene unterrichtet die Oberste Technische Instanz (OTI) über die Genehmigung der Bauunterlagen. Die OTI erhält eine Kopie des Prüfberichtes.
- Die Fachaufsicht führende Ebene berichtet halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 2009, über die Baumaßnahmen, die nach der temporären Sonderregelung abgewickelt werden. Der Bericht muss mindestens beinhalten
 - Bezeichnung der Baumaßnahme und der Liegenschaft,
 - Übersichtsplan Liegenschaft
 - Kurzbeschreibung der Baumaßnahme (Kopie Muster 7)
 - Kosten der Baumaßnahme (Kopie Muster 6)
 - Bearbeitungsstand
 - Terminplan (Meilensteine der Planung und Durchführung)
 - Haushaltsmittelabfluss
- Soweit Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnten, bitte ich diese ebenfalls im Bericht mit aufzunehmen.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMVg, die unter Abschnitt L 1 RBBau fallen, ergeht im Einvernehmen mit dem BMF ein gesonderter Erlass.

II.

Anhebung der Kostengrenze bei Zuwendungsbaumaßnahmen von derzeit 1 Mio. € auf 5 Mio. €

Die Kostengrenze für die zwingende Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung bei der Durchführung von vom Bund zu fördernden Zuwendungsbaumaßnahmen wird in Anwendung von VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO abweichend von VV Nr. 6.1 zu § 44 BHO von derzeit 1 Mio €



SEITE 4

auf 5 Mio. € bzw. für Gebietskörperschaften von 1,5 auf 5 Mio. € angehoben unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland keine weitergehenden Unterlagen verlangt und die Zuwendungsempfänger über hinreichenden baufachlichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen staatlichen Bauverwaltung ausdrücklich wünschen, bitte ich das Beteiligungsverfahren wie bisher nach den RZBau durchzuführen.

Die für die jeweiligen Zuwendungsempfänger zuständigen Obersten Bundesbehörden oder die von Ihnen beauftragten Stellen werden gebeten, analog zu I. zu den geförderten Baumaßnahmen unter 5 Mio. € zu berichten.

III.

Bei Baumaßnahmen nach I. und II., die aus dem Sondervermögen des Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Titelgruppe 03 des Wirtschaftsplanes) finanziert oder gefördert werden, sind darüber hinaus die Durchführungsrichtlinien zur Mittelverteilung (250 Mio € für militärische Baumaßnahmen, 250 Mio € für zivile Baumaßnahmen, 250 Mio € für Zuwendungsbaumaßnahmen), insbesondere die Verfahren für die Antragstellung und Bewilligungsgrundsätze zu beachten. Diese Durchführungsrichtlinien werden zur Zeit in Abstimmung mit BMF erstellt und stehen in Kürze zur Verfügung.

IV.

Die oben genannten Regelungen gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

V.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem BMVg und dem BMF.

Im Auftrag

Michael Halstenberg